

## **Konzept zum Schutz vor Gewalt in (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

(Stand: 03.12.2021)

Mit der Novellierung des SGB VIII im Juli 2021 wurde der Begriff des „Konzepts zum Schutz vor Gewalt“ eingeführt. Träger betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen haben ein solches Konzept vorzulegen und umzusetzen.

Zur allgemeinen Einrichtungskonzeption gehören u. a. die Beschreibung des Trägers, seiner Strukturen, seiner pädagogischen Haltung, des Leitbilds und der Erziehungsziele.<sup>1</sup> Die Erziehungsziele sollen sich an denen in § 1 SGB VIII genannten Ziele „selbstbestimmt, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig“ orientieren.

Darüber hinaus muss die Konzeption Ausführungen zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung enthalten (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Hierzu gehören:

- Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt;
- Geeignete Verfahren der Selbstvertretung;
- Geeignete Verfahren zur Beteiligung;
- Die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

Diese Ausführungen können entweder in die Konzeption eingebettet sein oder – übergreifend über mehrere Angebote – für die gesamte Einrichtung beschrieben werden.

Das Konzept zum Schutz vor Gewalt (im Folgenden Gewaltschutzkonzept genannt) unterscheidet mehrere Ebenen:

- Risiko- und Ressourcenanalyse;
- Präventionsebene;
- Interventionsebene;
- Aufarbeitungsmaßnahmen bei konkreten Vorfällen.

---

<sup>1</sup> Weiteres siehe Arbeitshilfe „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, 2021“

## Risiko- und Ressourcenanalyse

Der Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes sollte eine Risiko- und Ressourcenanalyse vorausgehen. Sie bildet den Ausgangspunkt bzw. stellt die zentrale Wissensgrundlage für die Entwicklung von Präventions-, Interventions- und Aufarbeitungsmaßnahmen dar.

## Präventionsebene

Auf der Ebene, die die Mitarbeitenden individuell betreffen, geht es um:

- Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber;
- Einarbeitung, Schulung und Weiterbildung;
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung;
- Reflexion der täglichen Arbeit.

Auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen gehört hierzu:

- Mit den jungen Menschen das Thema Gewalt zu thematisieren und damit zu Enttabuisieren;
- Über mögliche Gefährdungen aufzuklären;
- Einen Zugang zu Vertrauenspersonen zu ermöglichen, an die sich die jungen Menschen zu jeder Zeit wenden können. Die Vertrauenspersonen müssen mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein, um die Anliegen wirksam bearbeiten zu können;<sup>2</sup>
- Methoden zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Empowerment).

In das Gewaltschutzkonzept wirken weitere Konzeptionselemente hinein:

- Beteiligung;
- Beschwerdemanagement;
- Selbstvertretung.

Diese drei Elemente haben eigene Zielsetzungen innerhalb der Konzeption und entfalten zugleich Wirkungen innerhalb des Gewaltschutzkonzeptes.

Gewaltschutzkonzepte entwickeln dann gute Wirkungen, wenn diese nicht nur restriktiv ausgelegt sind (z. B. durch Begrenzungen, Verbote, Gebote), sondern auch bewusst mit den Kindern und Jugendlichen Lebensbereiche im Grenzbereich zwischen Gefährdung und

---

<sup>2</sup> Nicht selten müssen beim Auftreten von Gewalthandlungen – sei es, dass sie von Kindern oder Jugendlichen oder von Mitarbeitenden der Einrichtung ausgingen – formelle und informelle Strukturen der Einrichtungen hinterfragt werden. Um solche Strukturen erkennen und ggf. verändern zu können, benötigen die Vertrauenspersonen sowohl fachliche als auch strukturelle Kompetenzen.

Erfüllung thematisieren. Hierzu gehören Themenbereiche wie Sexualität, Nutzung von digitalen Medien, Meinungsfreiheit, Grenzwahrung, Konfliktmanagement, etc.

### **Interventionsebene**

Der Träger entwickelt ein Vorgehen bei Gewalthandlungen und beschreibt dieses in konkrete Verfahren und Handlungsplänen. Dabei werden die Unterschiede der einzelnen Gewaltformen (körperliche, seelische, sexualisierte oder durch digitale Medien verursachte) berücksichtigt.

Ein weiteres Element auf der Interventionsebene sind bestehende Kooperationen z. B. mit Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt, Kriminalpräventionsstellen etc., die dann im Bedarfsfall abgerufen werden können.<sup>3</sup>

Im Gewaltschutzkonzept ist darzulegen, wie der Träger bei Verdacht / Vorwürfen gegen Mitarbeitende sowie gegen Kinder oder Jugendliche vorgeht und welche Schritte er unternimmt, diese aufzuklären.

Sollten sich Verdachtsmomente nicht bestätigen, so muss der Träger Verfahren darlegen, wie Mitarbeitende, Kinder oder Jugendliche rehabilitiert werden können.

---

<sup>3</sup> Hier gibt es die Schnittstelle zur Prävention: die Kooperationen müssen begründet und gelebt werden, bevor der „Ernstfall“ eintritt.